



1741 Fund Services S.A.
(die „Verwaltungsgesellschaft“)

**Auszüge aus dem Umgang mit
Interessenkonflikten**

Oktober 2023

AUSZÜGE AUS DEM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Im Einklang mit den zurzeit geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten definiert.

Ziel dieser Grundsätze und implementierten Verfahren ist es, (potentielle) Interessenkonflikte zu ermitteln, vorzubeugen, beizulegen und weiterzuverfolgen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW und/oder deren Anleger schaden.

1. KRITERIEN FÜR DIE FESTSTELLUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von OGAW zwischen

- der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anlegern,
- zwei von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW und deren Anlegern,
- zwei von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Teilfonds eines OGAW und deren Anlegern sowie
- den Anlegern eines OGAW oder eines Teilfonds

entstehen können und die Interessen des OGAW und/oder dessen Anlegern wesentlich schädigen.

Hierbei berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft insbesondere, ob Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, die Mitarbeitenden der Verwaltungsgesellschaft oder Dienstleister, die an der Portfolioverwaltung beteiligt sind,

- zu Lasten des OGAW voraussichtlich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden;
- am Ergebnis einer für den OGAW erbrachten Dienstleistung oder eines für den OGAW getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das sich nicht mit den Interessen des OGAW deckt;
- einen finanziellen Anreiz hat, die Interessen eines Anlegers oder einer Anlegergruppe über die Interessen des OGAWs zu stellen;
- die gleichen Tätigkeiten für den OGAW und für einen anderen OGAW ausführt;
- zurzeit oder künftig von einer anderen Person als dem OGAW in Bezug auf die Portfolioverwaltung, die für den OGAW erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern und Dienstleistungen erhält.

2. GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Entsprechend der Größe und Organisation der 1741FS sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität des Geschäfts hat 1741FS wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter direkter Verantwortung der Geschäftsleitung einen unabhängigen Compliance-Beauftragten ernannt. Diesem obliegt, die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen und Verfahren zu überwachen, regelmäßig zu bewerten und weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere der Identifikation, der Vermeidung und der Lösung von Interessenkonflikten.

Die Mitarbeitenden, die Geschäftsleitung sowie der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte der Compliance-Funktion zu melden. Identifizierte Interessenkonflikte werden in einem Interessenkonfliktregister zusammengefasst. Dieses Register wird von der Compliance-Funktion geführt und regelmäßig aktualisiert.

3. UNABHÄNGIGKEIT DES KONFLIKTMANAGEMENTS

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Compliance Officer ernannt, welcher als unabhängige Stelle für das aktive Management von Interessenkonflikten zuständig ist. Darunter sind u.a. folgende Aufgaben zu verstehen:

- Identifizierung von tatsächlichen und potentiellen Interessenkonflikten, Vermeidung von Interessenkonflikten,
- Führen eines Interessenkonfliktregisters,
- Veranlassung der Offenlegung ungelöster Interessenkonflikte,
- Überwachung von Interessenkonflikten bei ausgelagerten Tätigkeiten und beauftragten Dritten,
- regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat.

4. UMGANG MIT TÄTIGKEITEN, DIE EINEN SCHÄDLICHEN INTERESSENKONFLIKT NACH SICH ZIEHEN

Reichen die von der Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Weiterverfolgung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegern oder OGAW vermieden bzw. auf ein vertretbares Niveau reduziert wird, werden betroffene Anleger über diesen Umstand informiert.

Im Falle von nicht lösbaren Interessenkonflikten findet eine entsprechende Information an die Anleger statt (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des relevanten Verkaufsprospektes, Hinweis im Halbjahres- und/oder Jahresbericht).